

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 28 (1949)
Heft: 7

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ROTE REVUE

28. Jahrgang

Juli 1949

Heft 7

EMMY MOOR

Wo bleibt die Strafvollzugsreform und Anstaltsreform?

Es handelt sich hier um einen «organisierten Übelstand», der nicht durch bloße Verbesserungen geheilt werden kann. C. A. Loosli.

Jahre- und jahrzehntelang kämpft man in einer Sache scheinbar umsonst. So und so manche Niederlagen und verpaßte Gelegenheiten gehen vorüber. Nichts scheint sich zu ändern. Aber je fester das reaktionäre Bollwerk, um so weniger kommt der Kampf deswegen zum Stillstand. Vor gut hundert Jahren haben in der Schweiz noch Folter, Staupbesen, Brandmarkung und Tod durch den Strang regiert. Seit 1942 besitzen wir ein schweizerisches Strafrecht, das zum erstenmal den umfassenden Versuch unternimmt, die Kriminalität als soziale Krankheit oder als abnorme Veranlagung zu bekämpfen und im Strafvollzug neue Wege zur Verbrechensbekämpfung einzuschlagen.

Das ist ein weiter Weg, der die langen Stillstandsperioden und Rückschläge klein und bedeutungslos erscheinen läßt. Das neue Recht ist der sichtbare Beweis dafür, daß auch Gesetzesnormen, die in jahrhundertealten Überlieferungen verankert sind und ihre Nahrung aus dem uralten menschlichen Rache- und Sühnebetrieb schöpfen, unaufhaltsamer Wandlung unterworfen sind. Ja, daß auch der scheinbar unerschütterlichste Rechtsgrund immer nur der Rechtsgrund einer bestimmten menschlichen Entwicklungsepoche gewesen ist. Das heißt, wenn wir über das persönliche Menschenleben hinauszusehen vermögen, so können wir, nach jedem Engpaß, nach jedem Rückschlag der Entwicklung, eines Tages ein neues Recht siegreich in Kraft treten sehen.

Nach der ungeheuren Rechtszersplitterung in 25 grundverschiedene kantonale Strafrechte ist schon die Vereinheitlichung in ein gesamtschweizerisches Strafrecht ein großer Fortschritt gewesen. Aber der schmerzlichste Beweis, wieviel es braucht, um das neue Recht gegen jahrzehntealte Einrichtungen und Gewohnheiten und Prestigerücksichten in der Praxis durchzusetzen, ist das Schicksal der im Gesetz vorgeschriebenen Strafvollzugs- und Anstaltsreform. Obwohl jeder halbwegs Eingeweihte weiß, daß mit dieser Strafvoll-